Bundesrat Drucksache 100/31/88

28.04.88

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Punkt 1 a) der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Steuerreform für alle öffentlichen Haushalte zu erheblichen Belastungen führt. Besondere Probleme entstehen für solche Länder und Gemeinden, die ohnehin mit schwierigen finanzwirtschaftlichen Problemen, z.B. als Folge ungünstiger ökonomischer Entwicklungen, zu tun haben. Dies gilt umso mehr,
 - als die Steuerausfälle einschließlich des auf 1988 vorgezogenen Teils nach den neuesten Berechnungen der Bundesregierung mit 28,5 Mrd in 1990, 32,7 Mrd in 1991 und 33,4 Mrd DM in 1992 erheblich höher sein werden als das ursprünglich von der Bundesregierung vorgesehene Nettoentlastungsvolumen von 25 Mrd DM,

 - als die Konjunkturentwicklung mittelfristig und damit zusammenhängend die Entwicklung der Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwer überschaubar ist.

2. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Problem der finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte von Ländern und Gemeinden im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine besondere Rolle spielen muß und daß dabei Wege gefunden werden müssen, um die nahezu unlösbaren Finanzprobleme vieler Länder und Gemeinden zu bewältigen.

 2.1 Nach Auffassung des Bundesrates müssen der Bund einerseits sowie Länder und Gemeinden andererseits die Steuerausfälle entsprechend ihrem Anteil am Gesamtsteueraufkommen, also jeweils zur Hälfte, tragen. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung entfällt auf Länder und Gemeinden jedoch eine überproportionale Belastung. Diese überproportionale Belastung der Länder und Gemeinden ist durch den Bund auszugleichen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

2.2 Der Bundesrat hält darüber hinaus eine Finanzierung der Steuerreform durch Länder und Gemeinden nach diesem Schlüssel allenfalls bis in Höhe des ursprünglich vorgesehenen Nettoentlastungsvolumens (nach den Koalitionsvereinbarungen 20 Mrd DM bzw. 25 Mrd DM unter Einschluß des auf 1988 vorgezogenen Teils) für zumutbar; dies gilt nur mit Einschränkungen für Länder und Gemeinden mit besonderen Strukturanpassungsproblemen.

Soweit die Steuerausfälle das ursprünglich beabsichtigte Nettoentlastungsvolumen überschreiten, sind sie vom Bund zu tragen.

2.3 Der Bundesrat hält insbesondere Maßnahmen für geboten, die auf eine wirksame Entlastung der Länder und Gemeinden mit besonderen Strukturproblemen abzielen. Wesentliche Schritte sind in diesem Zusammenhang:

- eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Sozialhilfe entsprechend der gewachsenen Verantwortung des Bundesgesetzgebers für die Leistungspflichten in der Sozialhilfe zum Abbau außerordentlicher Belastungsunterschiede zwischen Ländern und Gemeinden,

- besondere strukturwirksame Aktivitäten des Bundes für Länder und Gemeinden mit erheblichen Strukturanpassungsproblemen.

2.4 Sofern der Bundesrat im Hinblick auf strukturelle Ungleichgewichte oder Verzerrungen im Wettbewerb im Einzelfall Maßnahmen zum Subventionsabbau nicht folgen kann, wird die Bundesregierung gebeten, strukturpolitisch geeignetere steuerliche Maßnahmen vorzuschlagen.

3. Der Bundesrat wird - unabhängig von sonstigen steuerpolitischen Gesichtspunkten - seine abschließende Entscheidung über die Steuerreform 1990 davon abhängig machen, ob den angesprochenen Notwendigkeiten Rechnung getragen und die Steuerreform 1990 für alle Länder und Gemeinden haushaltspolitisch tragbar wird.